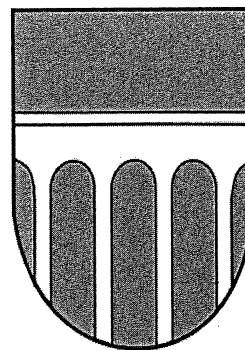


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

33. Jahrgang

22. März 2018

Nr. 2

Seite 1

---

06/18

Bekanntmachung der Gemeinde Altenbeken zur Planfeststellung für die Beseitigung des Bahnüberganges „Eggestraße“ bei Paderborn-Benhausen im Zuge der L 755 von Bau-km 0,050 bis Bau-km 0,900 in den Gemarkungen Paderborn und Benhausen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn einschließlich der Ausgleichsmaßnahme „A 2“ in der Gemarkung Altenbeken auf dem Gemeindegebiet Altenbeken im Kreis Paderborn

Seite 2 - 5

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

Gemeinde Altenbeken

Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Beseitigung des Bahnüberganges "Eggestraße" bei Paderborn-Benhausen im Zuge der L 755 von Bau-km 0,050 bis Bau-km 0,900 in den Gemarkungen Paderborn und Benhausen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn einschließlich der Ausgleichsmaßnahme "A 2" in der Gemarkung Altenbeken auf dem Gemeindegebiet Altenbeken im Kreis Paderborn;**

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Das vorstehend genannte Straßenbauvorhaben umfasst insbesondere auch

- die Herstellung einer Eisenbahnüberführung im Zuge der DB-Strecke 1760 (Hannover-Soest) über die Landesstraße L 755 bei Bau-km 0,342,
- die Verlegung der Einmündung der Gemeindestraße "Papenberg" in die Landesstraße L 755 (Eggestraße) von Bau-km 0,320 nach Bau-km 0,155 sowie die Herstellung einer Erschließungsstraße zum Wohngebiet "Papenberg",
- die Herstellung eines getrennt von der Fahrbahn der verlegten Landesstraße L 755 begleitenden Rad- und Gehweges auf der gesamten Länge der Verlegungsstecke der L 755,
- die Herstellung eines Wirtschaftsweges auf der nördlichen Seite der verlegten Landesstraße L 755 von Bau-km 0,155 bis Bau-km 0,320,
- die Herstellung eines Anschlusses zur verlassenen Landesstraße L 755 bei Bau-km 0,650,
- die Herstellung eines Wirtschaftsweges auf der südlichen Seite der verlegten Landesstraße L 755 von Bau-km 0,355 bis Bau-km 0,650,
- die Herstellung von "Ausweichen" im Zuge der bestehenden Wirtschaftswege "Dörenerholzweg" und "Goldener Grund",
- die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers der Landesstraße L 755 auf dem Grundstück Gemarkung Paderborn, Flur 25, Flurstück 5, in den Gottebach,
- die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen (siehe Unterlage 19.0) einschließlich der Herstellung einer Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken in der Gemarkung Altenbeken, Flur 14, Flurstück 79

sowie die mit dem Straßenbauvorhaben im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz bzw. Anlagen Dritter.

Nach dem Ergebnis einer im Jahr 2013 durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des seinerzeit geltenden Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Nr. 19.3 der Planunterlagen).

Von den Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke auf dem Gebiet der Stadt Paderborn (Gemarkung Benhausen, Flur 1, 2, 6 und 10) und auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Altenbeken, Flur 14).

Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) gehören insbesondere

- ein allgemeiner Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte, ein Übersichtslageplan sowie diverse Lage- und Höhenpläne,
- ein Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
- ein Grunderwerbsverzeichnis einschließlich diverser Grunderwerbspläne,
- ein Regelungsverzeichnis,
- diverse Karten zur Darstellung der Straßenquerschnitte,
- eine immissionstechnische Untersuchung "Lärmschutz" einschließlich zwei Lagepläne "Bestand" und zwei Lagepläne "Planfall",
- eine immissionstechnische Untersuchung "Schadstoffabschätzung",
- ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestandsplan, Konfliktplan, zwei Maßnahmenplänen und diverser Maßnahmenblätter sowie ein Erläuterungsbericht "Artenschutzbeitrag" einschließlich diverser "Artenschutzprotokolle", ein Erläuterungsbericht "Artenschutzrechtliche Prüfung "Zauneidechse" und ein Erläuterungsbericht "Landschaftspflegerische Maßnahmen - Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt -",
- eine wassertechnische Untersuchung einschließlich eines Berichtes "Erläuterungen und Berechnungen" mit drei Teileinzugsflächenplänen, einem Höhenplan und einem Plan mit Darstellung des Straßenquerschnittes der L 755 sowie eines Berichtes "Wasserrechtliche Sachverhalte" und
- ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das vorstehend genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**03. April 2018 bis einschließlich zum 02. Mai 2018**

bei der Gemeinde Altenbeken  
Fachbereich 6  
- Bauen und Liegenschaften -  
Frau Falke, Zimmer E7  
Bahnhofstraße 5 a  
33184 Altenbeken

während der Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen werden ab dem 03. April 2018 unter "www.bezreg-detmold.nrw.de" (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > zur Übersicht der einzelnen Verfahren > L 755 Beseitigung des Bahnüberganges "Eggestraße") zudem auch im Internet der Bezirksregierung Detmold einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum

16. Mai 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold  
sowie
- bei der Gemeinde Altenbeken (Anschrift siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter, der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen, die in vervielfältigter Form mit gleich-

lautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Absatz 7 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW -).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen gemäß § 25 Absatz 1 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Absatz 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Absatz 4 StrWG NRW).

Altenbeken, den 20.03.2018  
Der Bürgermeister

  
Hans Jürgen Wessels